

Merkblatt zur Hygiene im Friseurhandwerk des Gesundheitsamtes Wuppertal (Stand Juni 2008)

Jede Kundin und jeder Kunde hat in einem Friseurbetrieb Anspruch auf eine Dienstleistung, die dem hygienischen Standard entspricht, denn auch im Friseurhandwerk kann durch Verletzung der Haut ein Infektionsrisiko für schwerwiegende Krankheiten wie Hepatitis B oder C und HIV durch den Kontakt mit Blut nicht ausgeschlossen werden. Hierfür sind bereits winzige Blutmengen ausreichend, beispielsweise an den Steckköpfen von Haarschneidemaschinen oder am Rasiermesser.

Ebenso ist die Übertragung von Pilzkrankheiten an Haut, Haaren und Nägeln sowie von Kopfläusen möglich. Deswegen dürfen Kunden mit ansteckenden Hautkrankheiten wie zum Beispiel Pilzinfektionen am Kopf und Nägeln oder Kópfläusen zur Vermeidung der Infektionsübertragung im Friseursalon nicht bedient werden (Frisieren, Maniküre).

Darüber hinaus müssen die Arbeitsmaterialien durch Reinigung / Desinfektion aufbereitet und die Räume hygienisch gehalten werden.

Zum Schutz der Mitarbeiter und Kunden bestehen gesetzliche Regelungen in Form der Hygiene - Verordnung des Landes NRW sowie im Weiteren der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der TRGS 530 „Friseurhandwerk“.

Die Gesundheitsämter in NRW sind nach der Hygiene - Verordnung des Landes NRW berechtigt, Betriebskontrollen zur Hygiene durchzuführen.

Aufbereitung der Arbeitsmaterialien durch Reinigung und Desinfektion

In der Regel reicht eine arbeitstägliche Reinigung der Werkzeuge aus.

Wann ist eine Arbeitsmaterialien und -gerätedesinfektion erforderlich?

- Bei unbeabsichtigter Verletzung des Kunden und dadurch Verunreinigung der Arbeitsmaterialien und -geräte mit Blut oder anderen Sekreten.
- Nach zu spät bemerkten Pilzinfektionen der Haare/Nägel/Haut oder Kopflausbefall beim Kunden.

Was ist unter Desinfektionsverfahren für Arbeitsmaterialien und -geräte zu verstehen?

Das geeignete Desinfektionsverfahren für Arbeitsmaterialien und -geräte im Friseurhandwerk ist die manuelle Instrumentendesinfektion, d.h. das Einlegen der Arbeitsmaterialien und -geräte in eine abdeckbare und beschriftete Wanne mit Desinfektionsmittellösung. Die zu desinfizierenden Arbeitsmaterialien müssen vollständig von der Desinfektionsmittellösung bedeckt sein. Die vorgeschriebene Einwirkzeit und Konzentration gemäß Herstellerangaben sind dabei unbedingt einzuhalten.

Auskünfte über geeignete Instrumentendesinfektionsmittel erhalten Sie im Fachhandel oder über die VAH - Liste (siehe Bezugsadressen).

Ablauf der Desinfektion der Arbeitsmaterialien und -geräte

Die geöffneten Gelenkinstrumente wie Scheren und Rasiermesser sowie die Steckköpfe von Haarschneidemaschinen sind zu desinfizieren und danach unter fließendem Wasser gründlich zu spülen und zu trocknen. Sichtbar verschmutzte Arbeitsmaterialien und -geräte müssen nach der Desinfektion ggf. nochmals gründlich gereinigt werden. Haarschneidemaschinen und Scheren sind danach zu ölen. Eine saubere und abgedeckte Aufbewahrung der Arbeitsmaterialien und -geräte bis zur Benutzung ist zu gewährleisten.

Wie sollen die Arbeitsräume beschaffen sein?

- Voraussetzung für hygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen sind saubere Arbeitsräume.
- Die Arbeits- und Ablageflächen und der Fußboden müssen glatt, fugenarm und leicht zu reinigen sein und mindestens an jedem Arbeitstag nass gereinigt werden.
- Die Toiletten für Mitarbeiter und Kunden sind mit einem Handwaschbecken sowie mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und einem abdeckbaren Abfallbehälter auszustatten.

Was ist bei der Mitarbeiterhygiene zu beachten?

- Das Händewaschen mit anschließendem Abtrocknen der Hände ist eine einfache, wirksame Methode um die Übertragung von Krankheitserregern durch die Hand zu vermeiden. Hierbei sind Seifenspender und Einmalhandtücher zu verwenden.
- Ringe sind vor der Tätigkeit am Kunden abzulegen, da sie die Händereinigung beeinträchtigen und als Keimträger wirken können.
- Das Tragen von flüssigkeitsundurchlässigen und allergenarmen (puderfreien) Einmalhandschuhen ist bei Tätigkeiten im Umgang mit Chemikalien, zum Beispiel Färbemittel oder Instrumentendesinfektionsmittel, notwendig. Hierfür ist ein Hautschutzplan nach der TRGS 530 „Friseurhandwerk“ sehr sinnvoll.
- Aus hygienischen Gründen sollte das Essen, Trinken und Rauchen im Arbeitsraum unterlassen werden. Eine saubere Arbeitskleidung ist zu tragen, diese muss bei mindestens 60°C Grad waschbar sein.
- Reste von Chemikalien auf der Haut sind durch Waschen sofort zu entfernen.
- Die Verwendung von benutzten Kundenhandtüchern zur Trocknung der Hände des Personals ist untersagt, da Verunreinigungen mit Hautgefährdenden Stoffen nicht ohne weiteres zu erkennen sind.
- Bei Fragen zum Impfschutz sollten Sie sich durch einen Arbeitsmediziner beraten lassen.

Was ist bei der Kundenhygiene zu beachten?

- Am Kunden dürfen nur saubere bzw. frisch gereinigte Umhänge und Handtücher verwendet werden.
- Kundenhandtücher sind nur einmal zu benutzen und dann in die Wäsche zu geben.
- Werden Mehrwegumhänge verwendet, sind dem Kunden Papierhalskrausen anzulegen.

Was ist bei der Wäscheaufbereitung und Abfallentsorgung zu beachten?

- Die Kundenhandtücher sind bei 95°C mind. 30 Minuten zu waschen.
- Bei Trocknung der Kundenhandtücher in einem Wäschetrockner ist es aus hygienischen Gründen ausreichend, diese bei mind. 60°C zu waschen.
- Mehrwegumhänge sind regelmäßig bei mind. 30°C zu waschen.
- Gebrauchte Wäsche ist in einem geschlossenen Behältnis abzulegen.
- Abgeschnittene Haare werden über den Hausmüll entsorgt.
- Verletzungsgefährliche (spitze, scharfe oder zerbrechliche) Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände dürfen, auch wenn sie desinfiziert worden sind, nur in einer Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt, in den Abfall gegeben werden. Im Übrigen sind die städtischen abfallrechtlichen Regelungen zu beachten.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Merkblatt oder über die Hygiene im Friseurhandwerk?

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt Wuppertal, Willy-Brandt-Platz 19, 42105 Wuppertal oder im Internet unter <http://www.gesundheitsamt-wuppertal.de> erhalten.

Auskünfte erteilen die Mitarbeiter der Abteilung „Infektions- und Umwelthygiene“ unter den Telefonnummern 0202 / 563 – 2318 / 2487 / 2052 / 2726 / 2599.

Zu speziellen Fragen des Arbeitsschutzes gibt Auskunft:

GBW Berufsgenossenschaft
für Gesundheit und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Tel. 0 40 - 2 02 07 – 0; Fax. 0 40 – 2 02 07 / 5 25
Internet: <http://www.bgw-online.de>

Bezugsquellen

- [1] Hygiene - Verordnung des Landes NRW vom 09. Januar 2003
- [2] TRGS 530 „Friseurhandwerk“; Ausgabe September 2001 mit Änderungen und Ergänzungen, Bundesarbeitsblatt Heft 1/2003
- [3] Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für Angewandte Hygiene e.V.)
Geschäftsstelle: Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn
Sigmund Freud-Str. 25, 53127 Bonn
Telefon: 0049(0)228 287 1 4022
Telefax: 0049(0)228 287 1 9522
E-Mail: info@vah-online.de
Internet: www.vah-online.de